



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch  
Tel.: +43 (3172) 600-220  
Fax: +43 (3172) 600-550  
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-161482/2021-11

Weiz, am 05.05.2022

Ggst.: Kohl Georg Karl,  
8212 Gersdorf an der Feistritz, GSt-Nr. 121/1, KG Gersdorf;  
Errichtung Kfz-Werkstätte  
ÖKM - VH-Tag 19.05.2022.

## Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

**Donnerstag, den 19. Mai 2022, um 09:00 Uhr.**

### **● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

#### **an Ort und Stelle**

Mit Eingabe vom **22. Februar 2022** hat Herr Georg Karl Kohl, wohnhaft 8200 Gleisdorf, Nitscha 84, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Kfz-Werkstatt** in 8212 Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf an der Feistritz, auf dem derzeitigen Grundstück Nr. **121/1, KG Gersdorf**, Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Errichtung und Betrieb einer Kfz-Werkstatt

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28  
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,  
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,  
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	<b>Mag. Ronald MÜLLWISCH</b>
bautechnischer Amtssachverständiger:	<b>Ing. Josef PAYERHOFER</b>
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	<b>Ing. Robert GRUBER</b>

### Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

#### Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe .....

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Ronald Müllwisch  
(*elektronisch gefertigt*)

### **Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Weiz nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03172/600-220 oder 221) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

**Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP-2-Maske zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.**

**Ergeht an:**

- 1.) Herr **Georg Karl Kohl**, 8200 Gleisdorf, Nitscha 84,  
Gemäß § 76(3) Ziffer 11 Arbeitnehmerschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestellten Sicherheitsfachkräfte dieser Verhandlung beizuziehen.
- 2.) das **ARBEITSINSPEKTORAT STEIERMARK – Dienststelle Graz 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D,  
mit dem Ersuchen um Teilnahme,  
unter Anschluss des Plansatzes "A",
- 3.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark** in **8230 Hartberg**, Rochusplatz 2,  
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,  
wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen:  
z. H. Herrn Ing. Josef PAYERHOFER,  
unter Anschluss des Plansatzes "B",
- 4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Steirischer Zentralraum**  
in **8020 Graz**, Bahnhofgürtel 77,  
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,  
wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen:  
z. H. Herrn Ing. Robert GRUBER,  
unter Anschluss des Plansatzes "C",
- 5.) Herrn **Johannes Wifling**, 8212 Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf an der Feistritz 74,
- 6.) Herrn **Reinhard Ulz**, 8212 Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf an der Feistritz 127,
- 7.) Herrn **Dominik Franz Karl Fuhrmann**, 1010 Wien, Saturnweg 23,
- 8.) Herrn **Johann Maierhofer**, 8222 Feistritztal, Kaibing 128,
- 9.) Frau **Annemarie Prem**, 8212 Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf an der Feistritz 53,
- 10.) Herrn **Christian Josef Loidl**, 8212 Pischelsdorf am Kulm, Pischelsdorf 454,
- 11.) die **Grübl Infrastruktur GmbH**,  
8212 Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf an der Feistritz 155,

**per E-Mail an:**

- 12.) die **Gemeinde** in **8212 Gersdorf an der Feistritz 78**,  
an folgende E-Mail-Adresse: [gde@gersdorf.gv.at](mailto:gde@gersdorf.gv.at),  
sowohl als Standortgemeinde, als auch als Anrainer und  
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den  
der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.  
Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und  
Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind  
die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf  
ersichtlich zu machen.  
Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im  
Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen  
Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.